

# OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR  
INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

---

**Commission de révision  
Revisionsausschuss  
Revision Committee**

**CR 25/9 Add.1  
Version 1  
24.04.2014**

Original: EN

## **25. Tagung**

Teilrevision von Anhang F (ER APTU)

Erläuterndes Dokument

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

### **Einleitende Bemerkung**

Dieses Dokument beinhaltet die Begründung für die dem Revisionsausschuss zu dessen 25. Tagung für Anhang F des Übereinkommens vorgeschlagenen Änderungen.

### **Allgemeine Begründung**

Hauptgrund dieser Teilrevision von Anhang F ist die Aufrechterhaltung der Kohärenz infolge der vollständigen Revision von Anhang G.

Im Rahmen der ATMF-Revision (Dokument CR 25/8, Version 1 vom 11.03.2014) wird die Streichung des Begriffs „sonstiges Eisenbahnmaterial“ im gesamten Anhang G des Übereinkommens vorgeschlagen. Konsequenterweise sollte der Begriff auch aus Anhang F gestrichen werden. Der Begriff taucht einmal in Artikel 3 § 1a und einmal in Artikel 12 § 1 auf.

Als erste Maßnahme wird vorgeschlagen, den Begriff „sonstiges Eisenbahnmaterial“ im Rahmen der Zuständigkeit des Revisionsausschusses zu streichen. Der Revisionsausschuss ist zuständig für die Änderung aller APTU Artikel mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 9 und 11. Dies bedeutet zunächst die Streichung von „sonstiges Eisenbahnmaterial“ aus Artikel 12 § 1. In einem zweiten Schritt sollte „sonstiges Eisenbahnmaterial“ dann von der Generalversammlung aus Artikel 3 § 1a gestrichen werden.

### **Begründung Artikel für Artikel**

#### **Artikel 8**

##### **ETV**

§ 2a Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass die Anwendung der ETV im Falle von Umrüstungen und Erneuerungen in Übereinstimmung mit der in der ETV definierten und in Artikel 8 § 4 Buchst. f) in Bezug genommenen Migrationsstrategie zu erfolgen hat.

#### **Artikel 12**

##### **Nationale technische Anforderungen**

§ 1 Streichung des Begriffs „sonstiges Eisenbahnmaterial“ in Übereinstimmung mit der oben dargelegten allgemeinen Begründung.